

# Der Wandel der niederländischen Staatsrechtswissenschaft am Ende des 19. Jahrhunderts

Citation for published version (APA):

Jansen, C. J. H., & Sillen, J. (2022). Der Wandel der niederländischen Staatsrechtswissenschaft am Ende des 19. Jahrhunderts: Über Johan Theodoor Buys (1828 – 1893) und seiner Deutschen Inspiration. *Der Staat*, 61(3), 485-509. <https://doi.org/10.3790/staa.61.3.485>

**Document status and date:**

Published: 01/01/2022

**DOI:**

[10.3790/staa.61.3.485](https://doi.org/10.3790/staa.61.3.485)

**Document Version:**

Publisher's PDF, also known as Version of record

**Document license:**

Taverne

**Please check the document version of this publication:**

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

**General rights**

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

[www.umlib.nl/taverne-license](http://www.umlib.nl/taverne-license)

**Take down policy**

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

[repository@maastrichtuniversity.nl](mailto:repository@maastrichtuniversity.nl)

providing details and we will investigate your claim.

DER WANDEL DER NIEDERLÄNDISCHEN  
STAATSRECHTSWISSENSCHAFT AM ENDE DES  
19. JAHRHUNDERTS

Über Johan Theodoor Buys (1828–1893)  
und seiner Deutschen Inspiration

Von Corjo Jansen und Joost Sillen, Nijmegen\*

### I. Einleitung

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Staatsrecht in den Niederlanden zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin. Kennzeichnend für diese Entwicklung war die Anerkennung, die das Fach in diesem Zeitraum im Rahmen der akademischen Lehre erwarb. Bis 1877 mussten Studierende zur Erlangung eines Universitätsabschlusses der Rechte lediglich einen Nachweis über die Teilnahme an Vorlesungen zum Staatsrecht erbringen. Dementsprechend vertieften sich auch nur besonders interessierte Studenten in diesen Bereich. Ab 1877 reichte die Vorlage einer solchen Bescheinigung nicht mehr aus. Im geänderten Hochschulgesetz jenes Jahres war festgelegt worden, dass im Fach Staatsrecht eine Prüfung zu absolvieren ist. Das bedeutete, dass sich nun alle Studierenden eingehend mit Staatsrecht zu beschäftigen hatten, wenn sie einen Jura-Abschluss anstrebten. Diese gesetzliche Anerkennung des Staatsrechts als zentralem Bestandteil des akademischen Lehrplans entstand vor dem Hintergrund einer grundlegenden Neugestaltung des Faches. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die akademische Staatsrechtswissenschaft größtenteils gekennzeichnet durch die Beschäftigung mit einem allgemeinen (philosophischen) Staatsrecht. In der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts wurde diese Art der Staatsrechtswissenschaft vollständig in den Hintergrund gedrängt und endgültig durch das Studium des positiv-rechtlichen Staatsrechts ersetzt. Im Zuge dieser Umgestaltung ließen sich niederländische Staatsrechtler insbesondere auch von deutschen Vorbildern inspirieren.

In diesem Artikel erörtern wir die Entwicklung der niederländischen Staatsrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Bei-

---

\* Professor für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Radboud Universität bzw. Professor für Staatsrecht an der Universität Maastricht. Dieser Artikel bildet die Bearbeitung einer Reihe von Abschnitten eines Buches, das die Autoren im Rahmen eines Stipendiums des Fonds Staatsman Thorbecke der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften geschrieben haben: *De wetenschappelijke beoefening van het staatsrecht in Nederland tot 1983. Methoden & Inspiratie*, 2022.

spiel der Arbeitsweise des „Papstes des niederländischen akademischen Staatsrechts“ jener Zeit: *Johan Theodoor Buys* (1828–1893).<sup>1</sup> Nach einer kurzzeitigen Professur (unter anderem) für Staatsrecht am damaligen *Athenaeum Illustre* in Amsterdam (1862–1864) wurde Buys im Jahr 1864 als Professor (unter anderem) für Staatsrecht an die Universität Leiden berufen, der zu jener Zeit renommiertesten Universität in den Niederlanden. Dort blieb er bis zu seinem Tod im Jahr 1893. Seine Inspiration lautete „Deutsch“. Nach Auffassung von *Andreas Matthias Donner* (1918–1992) – dem führenden niederländischen Staatsrechtler in der Mitte des 20. Jahrhunderts – richtete Buys seine „Augen nicht nach Westen, sondern nach Osten, und so manche Eule, die aus Deutschland kam, galt ihm als Adler.“<sup>2</sup> Buys würdigte beispielsweise das stark von der Historischen Schule beeinflusste Werk *Rudolf von Gneists* (1816–1895), der Hochschullehrer, Parlamentarier, Mitglied des Preußischen Staatsrats und ab 1875 Richter am Preußischen Oberverwaltungsgericht war sowie Verfasser des Buches ‚Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die heutige Kommunalverfassung oder das System des Selfgovernment in seiner heutigen Gestalt‘ (1860). Dieses Werk bildete die Grundlage von sechs weiteren Büchern von Gneist, die sich alle vergleichend mit dem deutschen und englischen „Staats- und Verwaltungsrecht“ beschäftigten. Von Gneist kam laut Buys „die unsterbliche Ehre zu, dass er die größte Bewegung zur Verwirklichung der Idee des Rechtsstaats in Deutschland geführt, ihre Bedeutung am deutlichsten hervorgehoben und am stärksten zu ihrem Triumph in Preußen beigetragen hat.“<sup>3</sup> Ab Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts geriet Buys allerdings insbesondere in den Bann des deutschen Professors für Staatsrecht *Paul Laband* (1838–1918). Dessen Arbeit beeinflusste den dreiteiligen Grundgesetzkommentar, den Buys zwischen 1883 und 1888 herausbrachte und durch den er noch heute bekannt ist: *De Grondwet. Toelichting en kritiek* [Die Verfassung. Erläuterung und Kritik].<sup>4</sup> Aufgrund dieses Einflusses wurde das Werk allerdings auch sofort scharf kritisiert. Diese Kritik läutet schließlich eine neue Phase der niederländischen Staatsrechtswissenschaft ein.

Wir gehen folgendermaßen vor. Zunächst wollen wir kurz auf die niederländische Staatsrechtswissenschaft der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts eingehen, nämlich auf die Zeit, in der Buys in Amsterdam, Leiden und Utrecht studierte (1845–1850). Anschließend beschäftigen wir uns mit der Staatsrechtswissenschaft von Buys als jungem Hochschullehrer (1862–1880). Diese ist gekennzeichnet durch eine „empirische“ Auffassung des Staatsrechts. Da-

<sup>1</sup> *Andreas Matthias Donner*, Grondwetsstudie in Nederland 1848–1948, in: J. Valkhoff (Hrsg.), *Grondwet en maatschappij in Nederland*, Den Haag 1948, S. 327 (345).

<sup>2</sup> *Donner* (Fn. 1), S. 345.

<sup>3</sup> Zu Gneist *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. II (1800–1914), 1992, S. 385–388. Gneists Begriff des Rechtsstaats unterschied sich von unserer heutigen Auffassung, die auch Grundrechte und Gewaltentrennung umfasst.

<sup>4</sup> Bd. I, 1883; Bd. II, 1887, sowie Bd. III, 1888.

nach erörtern wir, wie Buys als anerkannter Professor durch die „juristische Methode“ Labands beeinflusst wurde, mit der er das Staatsrecht auch in den Niederlanden als eigenständige wissenschaftliche Disziplin etablierte (1880–1893), die aber auch Kritik erfuhr.

## II. Buys und die Situation der niederländischen Staatsrechtswissenschaft in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts

Johan Theodoor Buys wurde am 26. Januar 1828 in Amsterdam geboren. Er stammt aus einer reichen und vornehmen Familie. Sein Vater war Sproß einer äußerst vermögenden Amsterdamer Wertpapierhändlerfamilie,<sup>5</sup> die zu der Elite der Stadt gehörte.<sup>6</sup> Seine Mutter war die Tochter eines ehemaligen Nimwegener Beigeordneten und Deputierten der Provinz Gelderland, der aus einem französischen Adelsgeschlecht stammte.<sup>7</sup> So wuchs der junge Buys in einem großen Grachtenhaus an der Herengracht auf. 1845 schrieb er sich als Jurastudent am Amsterdamer *Athenaeum Illustre* ein, der Vorläuferinstitution der jetzigen Universität von Amsterdam. Besonderen Fleiß scheint er in diesem ersten Jahr nicht gezeigt zu haben; er widmete seine Zeit lieber dem Kartenspiel.<sup>8</sup> Mit so vermögenden Eltern konnte er sich das auch leisten. Überdies stellten diese Eltern keine allzu großen Erwartungen an ihn. Er gehörte laut einem guten Freund nicht „zu diesen Wunderkindern, denen Eltern und Freunde schon in frühester Jugend eine glänzende Zukunft prophezeien“.<sup>9</sup> Diesem sorglosen Leben wurde 1847 ein jähes Ende gesetzt, als sein Vater plötzlich sein gesamtes Vermögen verlor. Buys war ab diesem Zeitpunkt auf sich selbst gestellt. Seine Eltern verließen Amsterdam, während Buys in der niederländischen Hauptstadt ein kleines Zimmer bezog. Fortan musste er arbeiten gehen, um über die Runden zu kommen. Freunde vermittelten ihm eine Nebentätigkeit als Journalist bei der neu gegründeten *Amsterdamsche Courant*, die unter der Leitung von Simon Vissering (1818–1888) stand, dem späteren Professor für Volkswirtschaftslehre in Leiden (1850–1879) sowie Finanzminister (1879–1881).<sup>10</sup> Dieser abrupte Sturz vom Sohn wohlhabender Eltern zum armen Studenten machte aus dem einstigen *Bonvivant* einen ernsthaften, hart arbeitenden jungen Mann.<sup>11</sup> Gleichzeitig nahm Buys in

<sup>5</sup> *Hendrik Quack*, Lebensbericht Mr. J.T. Buys, Jaarboek van de Koninklijke Akademie van Wetenschappen 1893, S. 11 (ebenfalls veröffentlicht in: *De Gids* 1893, S. 201).

<sup>6</sup> Philippus Buys (1790–1852). Buys' Großvater Johannes Buys (1764–1838) war neben seinem Beruf als Wertpapierhändler ein bekannter Mathematiker und Physiker.

<sup>7</sup> Fräulein Elisabeth Antoinette de Salve de Bruneton, Tochter von Jonkheer mr. Guillaume Benjamin de Salve de Bruneton (1768–1841).

<sup>8</sup> *Quack* (Fn. 5), S. 12.

<sup>9</sup> *Robert Macalester Loup*, Lebensbericht Johan Theodoor Buys, Jaarboek van de Maatschappij der Nederlandse Letterkunde 1894, S. 173 (175).

<sup>10</sup> *Quack* (Fn. 5), S. 13.

<sup>11</sup> *Quack* (Fn. 5), S. 12.

Amsterdam weiterhin an Vorlesungen teil – die Hochschullehrer hatten ihn inzwischen von der Zahlung der verlangten Vorlesungsgebühren befreit – und lernte für seine juristischen Examen. Da das Amsterdamer *Athenaeum* diese Prüfungen nicht abnehmen durfte, ging er dazu nach Leiden (Propädeutikum) sowie nach Utrecht (Kandidaten- und Abschlussprüfung).<sup>12</sup> Seine juristische Ausbildung schloss er mit einer (in Latein verfassten) Arbeit über Pressefreiheit ab, die er 1850 in Utrecht verteidigte.<sup>13</sup>

In welcher Situation befand sich die niederländische Staatsrechtswissenschaft während der Studienzeit von Buys? Bis 1800 unterrichteten niederländische Professoren für Staatsrecht ihre Studenten in den Bereichen *ius publicum universale*, *ius publicum Roman-Germanicum* sowie *ius publicum Belgicum*: das sogenannte „Vaterlandse Staatsrecht“. Die zahlreichen revolutionären Ereignisse um das Jahr 1800 beendeten allerdings die Beschäftigung mit dem *ius publicum Roman-Germanicum* sowie dem *ius publicum Belgicum* in den Niederlanden. Denn das positive Recht, von dem beide Fächer ausgingen (nämlich das Recht des römisch-deutschen Kaiserreichs sowie das Recht der Republik der Vereinigten Niederlande), hatte damals aufgehört zu existieren. Die niederländische Republik fand 1795 ihr Ende, nachdem französische Truppen im Namen von Napoleon Bonaparte die Niederlande besetzt hatten. Der Stadthalter Willem V. flüchtete nach England, und die Batavische Republik erblickte das Licht der Welt. Bereits im Jahr 1806 starb diese einen schnellen Tod, als Kaiser Napoleon seinen jüngeren Bruder Louis Bonaparte (1776–1846) zum König des neu gegründeten Königreichs Holland ernannte. Napoleon machte dieses Königreich bereits 1810 zum Bestandteil seines französischen Kaiserreichs. Im Jahr der Gründung des Königreichs Holland endete zugleich das römisch-deutsche Kaiserreich. Lediglich das *ius publicum universale* behielt so seine Daseinsberechtigung. Das wenige Staatsrecht, das in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an niederländischen Universitäten gelehrt wurde, hatte dementsprechend eine eher philosophische Prägung.

Auch nachdem Napoleon besiegt worden war und die Niederlande ihre Eigenständigkeit mit eigenstaatlicher Verfassung zurückerlangt hatten, nahm das *ius publicum universale* weiterhin eine wichtige Stellung innerhalb der akademischen Lehre des Staatsrechts ein. Ein bekannter Vertreter dessen war der Leidener Professor für Staatsrecht *Hendrick Cock* (1794–1866). Er unterrichtete an der Universität Leiden von 1825 bis 1864, dem Jahr, in dem ihm Buys folgte. Cock veröffentlichte 1837 seine auf der Unterweisung des späteren niederländischen Königs Willem III., sowie des Prinzen der Niederlande beruhenden Vorlesungsnotizen zum *Natur-, Staats- und Völkerrecht*.<sup>14</sup> Darin beschäftigte er sich nicht mit den bestehenden Verfassungen,

<sup>12</sup> *Macalester Loup* (Fn. 9), S. 176.

<sup>13</sup> *Johan Theodoor Buys*, *De jure cogitata communicandi ex juris communis principiiis regendo*, 1850.

<sup>14</sup> *Hendrik Cock*, *Natuur-, Staats- en Volkenregt als handboek voor hunnen Koninklijke Hoogheden Willem Alexander Paul Frederik Lodewijk, Erfprins van Oranje*,

sondern vielmehr mit dem „natürlichen Staatsrecht“. Einen vergleichbaren Ansatz wählten laut den überlieferten Vorlesungsnotizen die Groninger Professoren *Seerp Gratama* (1757–1837), *Cornelis Adrianus van Enschat* (1778–1835), *Gabinus de Wal* (1785–1833) sowie *Cornelis Star Numan* (1807–1857).<sup>15</sup> Sie befassten sich alle mit dem *ius publicum universale* und nicht mit dem positiven Staatsrecht. Eine Erklärung für die fortdauernde Popularität des allgemeinen Staatsrechts ist in der Zurückhaltung von Professoren und Studenten zu suchen, politische Streitfragen zu thematisieren und „vor allem junge Menschen, die gerade erst die Welt entdecken, über diese Welt Urteile fällen zu lassen“, wie es *Cornelis Anne den Tex* (1795–1854), Professor in Amsterdam, beschrieb.<sup>16</sup> Er wiederholte damit den alten Einwand der Aufdeckung der *arcana imperii*. Im Gegensatz zu „Deutschland“, wo um 1800 verschiedene Bücher über das „deutsche“ Staatsrecht erschienen waren, mussten die Niederlande dadurch bis Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts auf einen Kommentar zum positiven Staatsrecht verzichten.

In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Beschäftigung mit dem positiven Staatsrecht langsam wieder aufgenommen. Dies erfolgte insbesondere in den *Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving*, einer Zeitschrift, die ab 1826 von den Amsterdamer Professoren Den Tex und Jacob van Hall (1799–1859) herausgegeben wurde.<sup>17</sup> Eine wichtige Stimme, die diese neue Beschäftigung mit dem positiven Staatsrecht vorantrieb, war *Johan Rudolf Thorbecke* (1798–1872). 1839 erschien dessen Buch *Aanteekening op de Grondwet*. Für das niederländische Staatsrecht war das Werk ein *Novum*: Ein Kommentar zu den einzelnen Artikeln der Verfassung. Es enthielt die Inhalte der Vorlesungen, die er ab Januar 1836 auf Bitte seiner Leidener Studenten gegeben hatte. Diese neue Vorlesungsreihe trug offiziell den Titel *Historia Legis Fundamentalibus, cum aliis nostri aevi Legibus Fundamentalibus comparatae* (*Die Geschichte der Verfassung, verglichen mit anderen Verfassungen unserer Zeit*). Thorbecke steckte eine Menge Arbeit in die neue Vorlesungsreihe. Da Archivmaterial und öffentliche Unterlagen kaum zur Verfügung standen, setzte er sich mit Lodewijk Caspar Luzac (1787–1861), Richter

en Willem Alexander Frederik Constantijn Nicolaas Michaël, Prins der Nederlanden, 1837.

<sup>15</sup> Über diese *Jan Lokin*, De Groninger Faculteit der Regtsgeleerdheid (1596–1970), Den Haag 2019, S. 234 ff., 258, 259 ff. und 274 ff.

<sup>16</sup> *Cornelis den Tex*, Opgave der Inwijdingsverhandelingen en Prijsschriften bij de Nederlandsche Hoogeschoolen, voor zoo verre zij de verklaring van de Grondwet betreffen, Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving 1840/1, S. 89 (92). Siehe *Jan Drentje*, Thorbecke. Een filosoof in de politiek, Amsterdam 2004, S. 342. Ein weiterer Grund kann natürlich die politische Unruhe am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts sowie später im Zuge der Abtrennung der Niederlande von Belgien sein.

<sup>17</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erschienen drei juristische Zeitschriften, denen jeweils nur ein kurzes Leben vergönnt war. Sie hießen „Regtsgeleerd Magazijn“ (1809), gegründet von dem Groninger Professor Gratama, das „Regtsgeleerd Mengelwerk“ (1811), gegründet von Hendrik Willem Tydeman, sowie die „Jaarboeken voor het Fransche regt en de Fransche regtsgeleerdheid voor de Hollandsche departementen“ (1812–1813), gegründet von Joan Melchior Kemper.

in Leiden und Mitglied der Zweiten Kammer des Parlaments, sowie mit Cornelis Felix van Maanen (1769–1849), dem Justizminister, der bereits unter Napoleon gewirkt hatte, in Verbindung. Von ihnen bekam er Unterlagen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der alten Verfassungen von 1814 und 1815 und konnte deren Erinnerungen festhalten.<sup>18</sup> Besondere Bedeutung schrieb er dabei der *Schets van eene Grondwet voor de Vereenigde Nederlanden* von Gijsbert Karel van Hogendorp (1762–1834) zu. Dieser Politiker hatte eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung der niederländischen Verfassung von 1814 und 1815 gespielt.<sup>19</sup> In der Vorrede zu seiner *Aanteekening* schrieb Thorbecke, dass er mit dem Werk einen bereits seit Jahren gehegten Plan umsetzen würde. Er hatte im vorangegangenen halben Jahrhundert die Entstehung zahlreicher Verfassungen mitverfolgt. Er kannte

„zu keiner von ihnen einen Kommentar, der das zu sein anstrebte, was man sich unter der ordentlichen Erklärung irgendeines anderen Gesetzbuches vorstellen würde. Man ergründet den historischen Ursprung der verschiedenen Bestimmungen; man untersucht die Gründe, auf denen sie beruhen; man leitet die Regeln der Auslegung und Anwendung ab. Man entwickelt die Theorie eines positiven bürgerlichen Rechts, ohne in ein sogenanntes Naturrecht zu verfallen. Ist es möglich, in der eigenen Manier über eine Verfassung ein praktisches Buch zu schreiben und dabei auf abstrakte Reflexionen zu verzichten?“<sup>20</sup>

Thorbecke verzichtete also auf einen naturrechtlichen oder philosophischen Ansatz beim (Staats-) Recht, der im *ius publicum universale* kennzeichnend war, auch wenn sich dieser Ansatz unter seinen staatsrechtlichen Zeitgenossen (wie etwa Den Tex, Cock und Star Numan) immer noch einer großen Anhängerschaft erfreute. Thorbecke machte Schule. In der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Professorentätigkeit in Leiden (1831–1849) hat er eine Vielzahl von Schülern um sich geschart.<sup>21</sup> Nach und nach konnte seine posi-

<sup>18</sup> *Remieg Aerts*, Thorbecke wil het. Biografie van een staatsman, Amsterdam 2018, S. 224 und 267.

<sup>19</sup> Die „Schets“ von Van Hogendorp wurde erstmals veröffentlicht in *Johan Thorbecke, Aanteekening op de Grondwet*, Amsterdam 1839, S. 317–336. Thorbecke berief sich auch auf das „Journal des séances de la commission qui a été chargée, par le roi, en 1815, de rédiger un Projet de Constitution pour le Royaume des Pays Bas, par. Jan Jozef Raepsaet“, in: *Œuvres Complètes de J.J. Raepsaet*, 1840. Raepsaet (1750–1832) gehörte der Verfassungskommission von 1815 an.

<sup>20</sup> *Thorbecke* (Fn. 19), Vorrede, S. V. Siehe *Eke Poortinga*, De scheiding tussen publiek- en privaatrecht bij Johan Rudolph Thorbecke (1798–1872), Nimwegen 1987, S. 73.

<sup>21</sup> *Combertus Wilhelm van der Pot*, Geschiedenis der wetenschap van het Nederlandse staatsrecht sedert 1813, Geschiedenis der Nederlandsche Rechtswetenschap, Bd. III-2, Ort? 1957, S. 166 ff. (Hoofdstuk II: Thorbecke en zijn leerlingen). Unter ihnen befanden sich Cornelis Willem Opzoomer (1821–1892), Professor für Philosophie in Utrecht von 1846 bis 1890, sowie Robert Fruin (1823–1899), Professor für vaterländische Geschichte in Leiden von 1860 bis 1894. Thorbecke war es wichtig, dass seine Studenten ihre Abschlussarbeit selbst schrieben. „Eine Schule, die die Kraft nicht vermehrt, darf, so scheint es mir, nicht Schule heißen.“ Siehe *George Willem Vreede*, *Levensschets van G.W. Vreede*, Leiden 1883, S. 262 (Thorbecke in einem Brief an Vreede).



tivrechtliche, historische, rechtsvergleichende Methode das *ius publicum universale*, das allgemeine bzw. philosophische Staatsrecht, verdrängen.

### III. Die deutschen Ideen im Werk des „jungen“ Buys<sup>22</sup>

Zwölf Jahre nach seiner Beförderung in Utrecht wurde Buys zum Professor für Staatsrecht am Amsterdamer *Athenaeum Illustre* berufen, wo er seinerzeit das eigene Jurastudium begonnen hatte.<sup>23</sup> Zwei Jahre später folgte seine Berufung an den renommiertesten Lehrstuhl für Staatsrecht seiner Zeit: den Lehrstuhl in Leiden. In der Rede, mit der er seine Professur annahm, traten die deutschen Ideen des jungen Buys klar erkennbar hervor. Thema dieser Rede war der moderne Staatsbegriff [*Het moderne staatsbegrip*, 1864]. Er wandte sich damit ausdrücklich gegen eine philosophische bzw. naturrechtliche Betrachtung des Staatsrechts, wie etwa den Ansatz seines Leidener Vorgängers Cock. Die entsprechenden Vertreter suchten, so Buys, den Ursprung des Staates in der Entscheidung von Bürgern, um dem Naturstaat zu entgehen. Sie argumentierten, dass sich diese Bürger zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit gemeinsam zur Gründung eines Staates entschieden hätten. Da dieser Ansatz laut Buys die Frage nach Ziel und Zweck des Staates und damit nach den Grenzen der Staatsmacht unbeantwortet ließ,<sup>24</sup> machten sich Staatsrechtler selbst auf die Suche nach einer Antwort. Sie wollten diese Grenzen durch philosophische Reflexionen *in abstracto* ausfindig machen.<sup>25</sup> „Aus der in dieser Weise gefundenen Theorie [wollten diese Rechtswissenschaftler] ableiten, was zur Macht eines jeden Staates im Besonderen gehört und was nicht. Ohne Ehrfurcht gegenüber dem Werk der Natur wollte man jedem Staat die gefundene Messlatte anlegen und schonungslos all das abtrennen, was durch diese Messlatte ausgeschlossen wurde.“<sup>26</sup> Dieses Vorgehensweise hätte laut Buys geführt zu „einer Theorie und einer Praxis, die jeweils ihren eigenen Weg gingen und durch eine unüberbrückbare Kluft voneinander getrennt waren. Einer Theorie, die sich als Erklärung dessen ausgab, was der Staat ist, und die doch nirgendwo auf der ganzen Welt auf einen Staat weisen konnte, der dem von ihr gezeichneten Porträt geglichen

<sup>22</sup> Über Buys: *Quack* (Fn. 5); *Van der Pot* (Fn. 21), S. 224 ff. sowie *Herman van den Brink*, Johan Theodoor Buys (1828–1893), in: Theo Veen/Peter Kop (Hrsg.), *Zestig juristen. Bijdragen tot een beeld van de geschiedenis der Nederlandse rechtswetenschap*, Zwolle 1987, S. 270 ff.

<sup>23</sup> *Johan Theodoor Buys*, *Het wezen van de constitutioneele regeringsvorm* [1862], in: Willem Henricus de Beaufort/Abraham Robert Arntzenius (Hrsg.), *Studien over Staatskunde en Staatsrecht*, Bd. II, Arnheim 1895, S. 443.

<sup>24</sup> Das Problem, „welchen Teil seiner Freiheit der Mensch tatsächlich verpfändet hat und unter welchen Bedingungen“ ist unlösbar, schreibt er, „weil der Vertrag, auf den sich alle Parteien berufen haben, nirgendwo zu finden war“ (*Johan Theodoor Buys*, *Het moderne staatsbegrip* [1864], in: De Beaufort/Arntzenius [Fn. 23], S. 464 [474]).

<sup>25</sup> *Buys* (Fn. 24), S. 474.

<sup>26</sup> *Buys* (Fn. 24), S. 474.



hätte.<sup>27</sup> Deshalb musste man einer anderen Methode nachgehen, so Buys: „Statt zunächst in abstracto festzustellen, was der Staat sein sollte“, musste die Messlatte „im Wesen des Bestehenden selbst“ gesucht werden.<sup>28</sup>

Würde dieser empirischen Messlatte gefolgt, müsste man laut Buys zu der Schlussfolgerung gelangen, dass man den Menschen nirgendwo außerhalb des Staates angetroffen hat. Der Mensch ging dem Staat also nicht voraus, folgte Buys, sondern entstand gemeinsam mit dem Staat. Der Staat war ihm zufolge kein Produkt menschlichen Schaffens, kein willenloses Werkzeug in den Händen des Menschen, gebunden an dessen Willen.<sup>29</sup> Damit verteidigte Buys den der Historischen Schule entlehnten Gedanken, wonach der Staat ein „lebendiger Organismus“ sei, „dazu bestimmt, das Erreichen des Menschheitsziels zu ermöglichen“. Der konkrete Staat war das „physische“ Element, der Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit dem Staatsrecht. Das Gesetz des Staates als Organismus war das der allmählichen Entwicklung. „Keine größere Feindin der Revolution als die Natur.“ Der Weg der Erfahrung, der historisch-empirische Weg, war die Methode, die zur Erkenntnis dieser allmählichen Entwicklung führte.<sup>30</sup> Der empirischen Messlatte folgend stellte Buys fest, dass man den Menschen nirgendwo außerhalb des Staates angetroffen hat. In seiner Leidener Antrittsrede verwies er unter anderen auf *Josef von Held* (1815–1890), seit 1851 unter anderem Professor für Staatsrecht und Rechtsphilosophie in München,<sup>31</sup> *Friedrich Julius Stahl* (1802–1861), seit 1840 Professor unter anderem für Staatsrecht und Rechtsphilosophie in Berlin,<sup>32</sup> *Heinrich Ahrens* (1808–1874),<sup>33</sup> *Friedrich Jacob Schmitthenner* (1796–1850)<sup>34</sup> sowie auf den Historiker und Politiker *Friedrich Christoph Dahmann* (1785–1860).<sup>35</sup>

Das Wohl und Wehe des Staates hing ab von der Gesellschaft und den (widerstreitenden) Interessen innerhalb dieser Gesellschaft. Auf welchem Weg der Staat sein Ziel erreichen würde, war von den Umständen abhängig. Weil sich diese Umstände im zeitlichen Verlauf ändern konnten, konnten sich auch die Grenzen der Staatsmacht verschieben. Die zunehmende Beachtung der sozialen Frage ließ Buys beispielsweise schlussfolgern, dass die

<sup>27</sup> Buys (Fn. 24), S. 476.

<sup>28</sup> Buys (Fn. 24), S. 476. Weiter unten formuliert er die neue Denkrichtung folgendermaßen: „Man wollte für immer mit all den alten abstrakten Gedankengängen brechen und auf historisch-empirischem Weg zur Erkenntnis der Wahrheit aufzusteigen versuchen.“ (ebd., S. 477).

<sup>29</sup> Buys (Fn. 24), S. 476.

<sup>30</sup> Buys (Fn. 24), S. 477. Die organische Staatsauffassung war von der Arbeit Stahls und des noch nicht in diesem Artikel genannten Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) inspiriert.

<sup>31</sup> Buys (Fn. 24), S. 477.

<sup>32</sup> Buys (Fn. 24), S. 479.

<sup>33</sup> Buys (Fn. 24), S. 480.

<sup>34</sup> Buys (Fn. 24), S. 481.

<sup>35</sup> Buys (Fn. 24), S. 482.

Grenzen der Staatsmacht auf einschneidende Weise anders gezogen werden sollten. Laut Buys hatte die große gesellschaftliche Auseinandersetzung Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts gerade erst begonnen. Es gab eine Zeit, in der auch er die Auffassung vertreten hatte, dass eine ungezügelter Gesellschaft, die „ganz den eigenen Kräften überlassen wird, der beste Staat sei; im Lichte der Erfahrung allerdings ist dieser anmutige Glaube geschwunden.“ Die anstehende gesellschaftliche Zeit würde eine des Streites sein, „so bitter und so umfassend, wie es weder wir noch unsere Väter erlebt haben“.<sup>36</sup> Buys entschied sich in *Het moderne staatsbegrip* kurz gesagt zugunsten einer empirischen Perspektive auf die Staatsrechtswissenschaft: Staatsrechtliche Phänomene wollte er anhand der sinnlichen Wahrnehmung dieser Phänomene erklären, wie sie sich in der Gesellschaft zeigten.

Es ergab sich die Frage, wie dieser Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft entgegenzutreten sei. In einer anderen, vor einer Studentenvereinigung gehaltenen Rede (*De strijd tusschen staat en maatschappij*) versuchte er, eine erste Antwort auf diese Frage zu geben. Diese Rede hatte die Form einer Einführung in das Werk des deutschen Staatsrechtslehrten *Ludwig von Stein* (1815–1890), ab 1855 Professor in Wien,<sup>37</sup> sowie in das Werk des bereits genannten Gneist. Dieses Thema führte Buys in seiner Leidener Rektoratsansprache aus dem Jahr 1876 (*De zelfstandigheid van het staatsrecht*) weiter. In dieser Rede machte Buys das Parlament für die ausbleibende Sozialgesetzgebung verantwortlich. Während er das Parlament in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts noch als Hüter der Freiheit eines jeden betrachtete, galt es ihm jetzt eher als Gefahr für die Freiheit. Denn er musste feststellen, dass das Parlament lediglich die herrschende Klasse vertrat. Die Interessen der Arbeiter, die unter den Arbeits- und Lebensbedingungen in den Fabriken und Städten leiden mussten, blieben unberücksichtigt. Buys betrachtete das als mangelndes „öffentlich-rechtliches Denken“ der Volksvertretung. Solange dieser Mangel nicht vollständig beseitigt war und die Volksvertretung private Interessen nicht zugunsten des Gemeinwohls zurückstellen konnte, sollte der Staat – und das heißt die Regierung – als Hüter der Freiheit auftreten, gegebenenfalls sogar gegen den Willen des Parlaments.<sup>38</sup> Immer wieder kam er auf das Beispiel der römischen Rechtsgelehrten zurück. Für sie war eine „enge Gemeinschaft mit der lebendigen Gesellschaft“ kennzeichnend. Deren Verdienst sollte auch das Verdienst der niederländischen Juristen werden:

„[...] denn was nützen dem Juristen seine Grundsätze, wenn er sie der Gesellschaft, in der er lebt und die er mit seinen Grundsätzen umfassen und schützen soll, nicht anzupassen weiß? Könnte der so oft gegen die deutsche Verwaltung erhobene Vorwurf, ihre Gesetzgebungsprodukte zeugten sowohl von einer gründlichen Kenntnis des rö-

<sup>36</sup> *Johan Theodoor Buys*, *De strijd tusschen staat en maatschappij* [1874], in: *De Beaufort/Arntzenius* (Fn. 23), S. 507 (538).

<sup>37</sup> Insbesondere *Ludwig von Steins* Buch „Der Rechtsstaat“ (1872) stand im Mittelpunkt.

<sup>38</sup> *Johan Theodoor Buys*, *De zelfstandigheid van het staatsrecht*, *De Gids* 1876-I, S. 417 (429–433).

mischen Rechts als auch von einer völligen Unkenntnis der gegenwärtigen Gesellschaft, ein Vorwurf sein, der hierzulande bisher noch keinen Widerhall fand?“<sup>39</sup>

Anfangs vertrat Buys also den traditionellen liberalen Grundsatz der Zurückhaltung des Staates und der „absoluten individuellen Freiheit“. In *Het moderne staatsbegrip* schien er sich dann ein Stück, wenn auch nicht allzu weit, von diesem alten liberalen Ideal zu entfernen: „Ich hoffe nicht, dass ich der Illoyalität gegenüber einer Lieblingsidee beschuldigt werde, wenn ich an dieser Stelle meiner Meinung Ausdruck verleihe, dass zahlreiche Vertreter der Volkswirtschaftslehre mit ihrem blinden *Laissez-faire* einen wesentlichen Anteil an dieser zu engen Bestimmung der Grenzen staatlicher Macht gehabt haben [...]“.<sup>40</sup> Laut seinem Biografen *Hendrik Quack* (1834–1917), einem Freund von Buys sowie Professor und späterem Direktor der niederländischen Zentralbank, hatte sich nach zehn Jahren Professur in Leiden Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts ein „radikaler Wandel in den Ideen von Buys in Bezug auf Staat und Gesellschaft vollzogen“. Buys wurde immer stärker zum Befürworter staatlicher Interventionen in der Gesellschaft sowie staatlicher Fürsorge im Interesse der arbeitenden Klasse.<sup>41</sup>

#### IV. „Die Verfassung. Erläuterung und Kritik“. Buys unter dem Einfluss von Laband

Im Jahr 1883, beinahe zwanzig Jahre nach seiner Berufung nach Leiden, erschien der erste Teil von Buys' dreiteiligem Hauptwerk *De Grondwet. Toelichting en kritiek* [Die Verfassung. Erläuterung und Kritik]. Der zweite Teil erschien 1887, und der dritte und letzte Teil im Jahr 1888. Das letzte Werk beschäftigte sich mit der im Jahr zuvor erfolgten Überarbeitung der Verfassung. Allerdings war von Buys' empirischer Sicht auf das Recht in diesem Buch kaum etwas zu spüren. Stattdessen stand er unter dem Einfluss von Paul Laband und dessen Handbuch *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, I–III (1876–1883).<sup>42</sup> Laband ist bekannt als Begründer des deutschen Reichsstaatsrechts; in den Worten von Stolleis war er „die überragende Figur der Staatsrechtslehre in den Jahrzehnten nach 1871“. Stolleis bezeichnete Labands Methode als gesetzesspositivistisch, und zwar in der Bedeutung, dass

<sup>39</sup> *Buys* (Fn. 39), S. 423. Buys bezeichnete in dieser Rede das privatrechtliche Denken im Bereich des öffentlichen Rechts als Krankheitssymptom seiner Zeit.

<sup>40</sup> *Buys* (Fn. 24), S. 205; siehe *Quack* (Fn. 5), S. 16, 22, 25–26, 30 und 32.

<sup>41</sup> *Quack* (Fn. 5), S. 32. Auch *Van der Pot* (Fn. 21), S. 227.

<sup>42</sup> *Van der Pot* (Fn. 21), S. 229. Siehe auch *Jacques Oppenheim* in seiner Leidener Antrittsrede *De theorie van den organischen staat* (1893), in der er behauptete, dass Buys in *De Grondwet* auf zahlreichen Seiten den Beweis lieferte, in den Bann von Labands Denkrichtung geraten zu sein. Siehe auch *Antonius Alexis Hendrikus Struycken*, *Het staatsrecht van het Koninkrijk der Nederlanden*, 2. Aufl. Arnheim 1928, S. 319; sowie *Jozef Petrus Hubertus Maria van der Grinten*, Prof. Dr. J.Th. Buys 1828–26. Januar – 1928, De Maasbode 26. Januar 1928, Titelseite. Er notierte, dass Buys die juristisch-dogmatische Methode von Laband in *De Grondwet* akzeptiert und angewendet hätte.

sie gerichtet sei auf die systematische und logische Interpretation des deutschen Staatsrechts anhand der zugrunde liegenden Prinzipien.<sup>43</sup> Buys verwies in *De Grondwet* auf die Versuche Labands, im Zusammenhang mit der Auslegung des Staatsrechts „eine strenge juristische Methode“ in Deutschland einzuführen.<sup>44</sup>

### 1. „Die Verfassung. Erläuterung und Kritik“ (1883–1888)

„*De Grondwet*“ [Die Verfassung] hatte, so das Vorwort, „das Ziel, der Lehre zu dienen“, auch weil das Buch von *Jean Henry Guillaume Boissevain* (1817–1870), das kurz nach 1848 erschienen war und ebenfalls die Form eines Kommentars zu den einzelnen Artikel aufwies, „bereits seit Langem nicht mehr dem aktuellen Stand entsprach“.<sup>45</sup> *Combertus Wilhelm van der Pot* (1880–1960) bezeichnete die Methode von Buys in *De Grondwet* als „juristisch“ und der Nimwegener Professor *Jozef van der Grinten* (1885–1932) als juristisch-dogmatisch.<sup>46</sup> Buys empfand seine Arbeitsweise dagegen überhaupt nicht als dogmatisch. Seinen Studenten diktierte er:

„Die negative Seite einer Verfassung ist die Schwierigkeit, sie zu revidieren; mit der Zeit entspricht die Verfassung nicht mehr den Erfordernissen des jeweiligen Augenblicks, und eine Änderung kann mitunter Risiken in sich bergen; unsere Verfassung ist beispielsweise viel zu ausführlich, in ihr sollten nur die wichtigsten Grundsätze niedergelegt werden. Ein anderer Einwand besteht darin, dass man etwas dogmatisch wird, wenn man in einem Gesetz Grundsätze festlegt, ohne der Geschichte mitunter genügend Aufmerksamkeit zu schenken; man sollte eine Verfassung haben, die dem Charakter des Volkes entspricht, dies ist vor allem ein Einwand gegen die Verfassungen, die nach 1818 erarbeitet wurden, sie gehorchen alle einem Muster.“<sup>47</sup>

Laut Buys sollte sich der Jurist – gerade, weil die Verfassung ein Gesetz aus Grundsätzen ist – „nicht allzu streng an die Buchstaben halten“. Eine strenge Interpretation, „wie sie mitunter in den Generalstaaten erfolgt“, wäre nicht wünschenswert. Die Auslegung sollte historisch erfolgen, gerade die Auslegung der Verfassung. „Die Verfassung ist natürlich für die Vorstellungen der jeweiligen Zeit bestimmt, deshalb muss sie umfassend ausgelegt und auf Veränderungen, die sich einstellen, vorbereitet sein. Unsere Verfassungsänderung von 1848 ist nicht zu verstehen, wenn man die Geschichte von 1815–1848 nicht kennt.“<sup>48</sup> Buys legte Wert auf die gescheshistorische Auslegung.

<sup>43</sup> *Stolleis* (Fn. 3), S. 341 ff. (Zitate auf S. 341 und 343).

<sup>44</sup> *Buys* (Fn. 4), Bd. I, S. 333 Fn. 1 und S. 336. Buys hat in Teil I seines Buches insgesamt fünf Mal ausdrücklich auf Laband verwiesen (S. 42, 54, 333 (Fußnote), 336 und 413).

<sup>45</sup> Das bezieht sich vermutlich auf *Jean Boissevain*, *De Grondwet opgehelderd door eene aantekening*, 1851.

<sup>46</sup> *Van der Pot* (Fn. 21), S. 229; *Van der Grinten* (Fn. 42).

<sup>47</sup> UBL, BPL 2679: *Collegedictaat van J.T. Buys over het Staatsrecht*, S. 3. In der Universitätsbibliothek Leiden befinden sich weitere Vorlesungsnotizen von Buys zum Staatsrecht (BPL 2130) mit der gleichen Einleitung.

<sup>48</sup> UBL, BPL 2679: *Collegedictaat van J.T. Buys over het Staatsrecht*, S. 2.

„Durch strenges Festhalten an den Buchstaben der Verfassung ist man häufig zu Schlussfolgerungen gelangt, die mit den Absichten des Gesetzgebers im Widerspruch standen.“<sup>49</sup> In *De Grondwet* finden sich Anknüpfungspunkte, wonach Buys eine überzogene Dogmatik ablehnte. In seinem Kommentar zu Artikel 91 der Verfassung von 1848 ergänzte er bezüglich der Befürworter der Vereinbarkeit des Ministeramtes mit der Parlamentszugehörigkeit folgende Worte: „Ich hatte immer den Eindruck, dass in diesen Überlegungen viel stärker den Erfordernissen einer vorgefassten Theorie Rechnung getragen wird, als dass man die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigt.“<sup>50</sup>

*De Grondwet* hat die Form eines Kommentars zu den einzelnen Artikeln und berücksichtigt den Text, die Redaktion, die historische Entwicklung sowie die Absicht der jeweiligen Bestimmung, nach Möglichkeit unter Zuhilfenahme der Rechtsprechung<sup>51</sup>, mit Beachtung nachfolgender Gesetzgebung sowie manchmal mit Verweis auf das Staatsrecht in den benachbarten Ländern, wie etwa Baden, Bayern, Hessen, Sachsen, Preußen, Württemberg, Belgien, Frankreich sowie Großbritannien. Buys behandelte beispielsweise vor den Verfassungsbestimmungen zu Provinzialstaaten und Kommunalverwaltungen die drei Hauptsysteme der „inländischen Verwaltung“ in Europa: das englische System („ein reines Naturprodukt, das aus dem altgermanischen Recht erwachsen ist“), das französische System und das deutsche System.<sup>52</sup> Außerdem versuchte er, die Verfassung nach Möglichkeit als zusammenhängendes Ganzes zu betrachten. Bei der Erläuterung der Passage „Die Gesetze sind unantastbar“ aus Artikel 115 der Verfassung von 1848 verwies er auf Artikel 53 dieser Verfassung, in dem es unter anderem hieß: „der König ist unantastbar“.<sup>53</sup> In seinen Vorlesungsnotizen kritisierte Buys beispielsweise den Umstand, dass das dritte Kapitel der Verfassung von 1848 über die Generalstaaten nicht systematisch sei. Die Abteilung über den Etat würde beispielsweise gar nicht hineingehören.<sup>54</sup>

<sup>49</sup> UBL, BPL 2130: J.T. Buys, Staatsrecht, S. 1.

<sup>50</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 528–529. Buys hielt es nicht für wünschenswert, Ministern einen Platz in der Volksvertretung zu überlassen. Auch in seiner Besprechung von Artikel 146 der Verfassung (Kodifizierungsartikel) wertete Buys die Erfordernisse der Praxis höher als die Buchstaben des Verfassungsartikels.

<sup>51</sup> Vgl. die ausführlichen Angaben zur Rechtsprechung im Zusammenhang mit Artikel 148 der Verfassung von 1848 über die Zuständigkeit des Zivilgerichts: Buys (Fn. 4), Bd. II, S. 310 ff. (vgl. den Abschnitt unter „jurisprudentie“ im Sachregister).

<sup>52</sup> Buys (Fn. 4), Bd. II, S. 5 ff. Buys gelangte zu drei Formen der öffentlichen Verwaltung durch Feststellung „gemeinsamer Merkmale“, die er auch als „Familienähnlichkeit“ bezeichnete. Die Niederlande – „mit ihrer starken Vorliebe für das historische Recht“ – folgten dem deutschen Beispiel.

<sup>53</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 633.

<sup>54</sup> Buys hat übrigens nicht nur auf ausländische Beispiele zurückgegriffen, sondern auch auf niederländische, wie etwa auf *Aanteekening op de Grondwet von Thorbecke* (Fn. 19) (das meistzitierte Buch in *De Grondwet* von Buys) sowie auf *Bijdrage tot de herziening van de Grondwet von Thorbecke* (1848). Zwei weitere häufig zitierte Werke waren die *Handleiding tot de kennis van het Nederlandsche Staatsregt en Staatsbestuur* (1850–1853) von Jeronimo de Bosch Kemper (1808–1876) sowie *De praktijk onzer Grondwet* (2 Teile, Utrecht 1881) von Jan Heemskerk Azn. (1818–1897).

Im Vorwort zu *De Grondwet* erklärte Buys, dass eine Erläuterung zur Verfassung im Vordergrund stünde, und zwar eine Erklärung für Personen, denen die Quellen, aus denen geschöpft wird, nur selten zur Verfügung stehen“. Diese Erläuterung hatte Kritik an *De Grondwet* nach sich gezogen. Wenn sein Buch damit einen bescheidenen Beitrag zur Verfassungsänderung leisten würde, wäre Buys froh darüber.<sup>55</sup> Dass die Verfassung eine Erläuterung benötigte, hielt er für eine Selbstverständlichkeit. Er lehnte es allerdings ab, sich zur „besten Methode der Gesetzeserklärung“ ausführlich zu äußern. Eine Verfassung war nicht als „Sammlung völlig unbestrittener Axiome“ gedacht. Wenn ein Gesetzgeber das Wort ergreift, darf der Kommentator davon ausgehen, dass er auch eine bestimmte Absicht verfolgt. „Wenn ich in der wörtlichen Erklärung nichts anderes als ein nie bestrittenes Axiom finde, offenbar mir diese Feststellung selbst, dass ich den Inhalt auf der Suche nach ihm noch nicht erfasst habe, und die eigenen Worte des Gesetzes veranlassen mich, die entsprechende Erklärung anderswo zu suchen.“<sup>56</sup> Eine Verfassung war – laut Buys – im Übrigen ebenso wenig ein Lehrbuch, „das sich, nachdem es dieses oder jenes Organ geschaffen hat, verpflichtet fühlt, Art, Bedeutung und Machtumfang dieses Organs genau zu umschreiben. Sie verarbeitet historische Daten und verbindet mit dem Organ, das sie schafft, die Bedeutung, welche diesem in der Geschichte zukommt.“<sup>57</sup>

## 2. Die Rezeption von Labands juristischer Methode in den Niederlanden

Wie bereits erwähnt, stand Buys bei der Niederschrift von *De Grondwet* vor allem unter dem Einfluss des Werks von Paul Laband, einem der geistigen Väter der juristischen Methode innerhalb der Staatsrechtswissenschaft. In seinem umfangreichen Werk *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I–III* (1876–1883), dessen erste Auflage 1876 erschien, erläutert Laband diese Methode und wendet sie an. Vorgestellt wurde seine juristische Methode in den Niederlanden 1880 durch den Amsterdamer Rechtsanwalt *Isaac Abraham Levy* (1838–1920). Levy bereitete ihr in einer über 130 Seiten starken Besprechung (der ersten beiden Teile) von Labands Buch einen heroischen Empfang. Die Besprechung trug den Titel: *Een keerpunt in de beoefening van het staatsrecht* [Ein Wendepunkt in der Praxis des Staatsrechts].<sup>58</sup> In nicht immer leicht zu folgender Prosa rühmte er die Objektivität der Betrachtungen von La-

<sup>55</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. VI.

<sup>56</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 632.

<sup>57</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 334. Bezüglich des Charakters der Verfassung als Gesetz bestand im 19. Jahrhundert weitgehende Unklarheit. Viele Staatsrechtsgelehrte, darunter Buys, betrachteten die Verfassung als ein Gesetz, das wichtige staatsrechtliche Grundsätze enthielt. Ihr Utrechter Kollege Jan de Louter (1847–1932) bestritt das. Siehe *Jan de Louter*, „Interventie“, in: *Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereeniging 1883-II*, Deventer 1883, S. 31 und 32.

<sup>58</sup> *Isaac Levy*, *Een keerpunt in de beoefening van het staatsrecht*, *Nieuwe Bijdragen voor de Rechtsgeleerdheid en Wetgeving 1880*, S. 49.



band.<sup>59</sup> Laband entfaltete – so Levy – vollumfänglich das zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland geltende öffentliche Recht. „Die Verfassung und ihre Folgen, die organische Gesetzgebung unserer östlichen Nachbarn, behandelt er in einer systematischen, das heißt abgeschlossenen und zu einem Ganzen vereinten Form.“ Schon die Kenntnis ausländischen Rechts war durchaus nützlich. Hinsichtlich Deutschlands kam ein weiterer Faktor hinzu, nämlich die maßgebliche Rolle, die das Deutsche Reich in Europa spielte. „Der Vorrang, der der germanischen Wissenschaft seit jeher zukam, hat das Reich, das Schwert in der Faust, heute auch in staatsrechtlicher Hinsicht erobert.“ Diese Faktoren bildeten für Levy aber nicht den wichtigsten Grund für die Besprechung von Labands Werk. Am wichtigsten war ihm die Objektivität der Betrachtungen. Im Bereich des Staatsrechts überschattete die politische Betrachtungsweise zu oft die juristische, auch in den Niederlanden, wie Levy feststellte. „Das öffentlich-rechtliche Denken erlaubt sich – in Wort und Schrift – nur allzu oft Freiheiten, die zeigen, dass die strenge Gymnastik des Geistes als Luxus zu gelten scheint.“<sup>60</sup> Das Staats-*Recht* kam dabei zu kurz. „Diese Lücke füllt das Werk von Laband, das den spezifisch rechtskundigen Boden zu keinem Zeitpunkt verlässt.“<sup>61</sup>

Levy unterschied drei Betrachtungsweisen des Staatsrechts: die philosophische (ausgehend von einer allgemeinen Weltanschauung), die politische (ausgehend von Ziel und Zweck des Staates) sowie die rechtliche (ausgehend vom gegenseitigen Verhältnis und der Funktion der Faktoren, die das Staatswesen ausmachen). Die juristische Methode ihrerseits – so Levy – kann drei Wege der Untersuchung einschlagen: einen ontologischen (Was ist der Staat?), einen teleologischen (Wie sollte der Staat für seine Aufgaben ausgestattet werden?) und einen methodologischen (Entspricht die konkrete Staatsform den technischen Erfordernissen des Rechts?). Das Buch Labands stellte laut Levy eine Form der methodologischen Untersuchung dar.<sup>62</sup> Labands Methode zeige, dass Emotionen die Ratio nicht – wie so oft in der Staatsrechtswissenschaft – verdrängen: „Sie schließt die Leidenschaft aus und lässt den denkenden Verstand wieder zu seinem Recht kommen.“<sup>63</sup>

Labands juristische Beschäftigung mit dem Staatsrecht grenzte sich ausdrücklich sowohl von einer philosophischen bzw. reflektierenden als auch von einer historischen Behandlung des Staatsrechts ab. Stattdessen stellte sie die Analyse des Staatsrechts selbst in den Vordergrund.<sup>64</sup> Labands Aus-

<sup>59</sup> *Combertus van der Pot*, *Wet en Algemeene maatregel van bestuur in het Nederlandsche Staatsrecht*, Leiden 1916, S. 186, schrieb dazu: „Der Artikel von mr. Levy hat mit zahlreichen seiner späteren Schriften einen Aspekt gemein: Die große Belesenheit des Autors stellt ein Hindernis dar, dem, worauf er abzielt, ohne Weiteres zu folgen.“

<sup>60</sup> *Levy* (Fn. 58), S. 181.

<sup>61</sup> *Levy* (Fn. 58), S. 50–52 (Zitate auf S. 52).

<sup>62</sup> *Levy* (Fn. 58), S. 49–50.

<sup>63</sup> *Levy* (Fn. 58), S. 181.

<sup>64</sup> *Manfred Friedrich*, *Paul Laband und die Staatswissenschaft seiner Zeit*, AöR 111 (1986), S. 197 (207–208).



gangspunkt bildete die Verfassung bzw. das Gesetz. Diese waren höchster Ausdruck des Staatswillens.<sup>65</sup> Der deutsche Staatsrechtler konnte sich laut Laband allerdings nicht begnügen „mit einer bloßen Zusammenstellung der Artikel der Reichsverfassung und der Reichsgesetze unter gewissen Überschriften“ bzw. mit der „Hinzufügung von Stellen aus den Motiven der Gesetzesvorlagen und aus den Verhandlungen des Reichstages“. Stattdessen wurde „die Ausfindung der allgemeineren Rechtsbegriffe“ verlangt, die diesen Artikeln und ihrer Entstehungsgeschichte zugrunde lagen. Aus diesen Begriffen waren anschließend Schlussfolgerungen für juristische Probleme zu ziehen, die nicht anhand der Verfassung allein gelöst werden konnten.<sup>66</sup>

Bei der Anwendung der juristischen Methode sollte sich die Staatsrechtswissenschaft ein Beispiel am Privatrecht nehmen – „ihrer reiferen Schwester“ –, wo sich diese Methode laut Laband bereits bewährt hatte. Der dort entwickelte Begriffsapparat könnte als Vorbild für das Staatsrecht dienen. Die Begriffe müssten dann jedoch zunächst von ihren privatrechtlichen Merkmalen befreit werden, denn „die ‚zivilistische‘ Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte“. Damit wäre sie aber nicht ungeeignet für das Staatsrecht, ganz im Gegenteil. Diejenigen, die die Brauchbarkeit des privatrechtlichen Begriffsapparats für das Staatsrecht vollständig ausschließen, zeigten laut Laband eine Abneigung gegen „die juristische Behandlung des Staatsrechts“, um diese sogleich gegen „philosophische und politische Reflexionen“ einzutauschen. Mit derartigen Reflexionen hatte Laband wenig am Hut. Beim aktuellen Stand der staatsrechtlichen Literatur, schrieb er, sollte weniger der Umstand befürchtet werden, dass sie zu zivilrechtlich wird, als dass sie „unjuristisch wird und auf das Niveau der politischen Tagesliteratur hinabsinkt.“<sup>67</sup>

Mit ihrer Orientierung am privatrechtlichen Begriffsrahmen und der damit zusammenhängenden Relativierung der Bedeutung der Geschichte für die juristische Analyse des Staatsrechts, brach Labands Methode mit der Idee des Staates als einer organisch gewachsenen Naturerscheinung. Er sorgte dafür, dass der Gedanke des Staates als juristischer Person, als selbstständigem Träger von Rechten und Pflichten – wie dies bei privaten Rechtspersonen der Fall war – endgültig Eingang in das Staatsrecht fand.<sup>68</sup> Außerdem verortete er damit den Monarchen ausdrücklich in der Verfassung und nicht außerhalb. Er argumentierte, dass der Staat als juristische Person auf der Verfassung beruhen würde, ebenso wie einem privatrechtlichen Verein eine Satzung zugrun-

<sup>65</sup> Obgleich Laband die Existenz eines ungeschriebenen (Gewohnheits-)Rechts anerkannte, kam dem im Staatsrecht seiner Meinung nach lediglich eine sehr begrenzte Bedeutung zu: *Paul Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. 2, Tübingen 1878, S. 1 Fn. 1. Jedenfalls konnte es nicht das geschriebene Recht außer Kraft setzen (ebd., S. 95).

<sup>66</sup> *Paul Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. 1, Tübingen 1876, S. vi–vii.

<sup>67</sup> *Laband* (Fn. 66), S. vii–viii.

<sup>68</sup> *Laband* (Fn. 66), S. 86. Der Gedanke des Staates als juristischer Person war um 1880 übrigens nicht gänzlich neu.

de liege.<sup>69</sup> Niemand könne sich der Verfassung entziehen, auch der Monarch nicht, der seinem Volk eine Verfassung „geschenkt“ habe. Wie die Gründer eines Vereins nach dem Gründungsakt aus dieser Initiative keine besonderen Rechte ableiten könnten, könne auch der Monarch, der seinem Volk eine Verfassung geschenkt hätte, dies nicht, sobald die Verfassung verabschiedet sei.<sup>70</sup>

In einem Nationalstaat spielte der Monarch laut Laband allerdings eine andere, besondere Rolle. Ebenso wie private Rechtspersonen könne auch die juristische Person Staat ausschließlich durch ihre Organe handeln. Diese übten die Befugnisse der juristischen Person aus.<sup>71</sup> Die Befugnisse des Staates seien allerdings andere als die privater Rechtspersonen: ihr Wesensmerkmal sei die Möglichkeit, anderen Gesetze vorzuschreiben.<sup>72</sup> Diese Befugnis sei unteilbar und könne in Nationalstaaten lediglich dem Monarchen zustehen:<sup>73</sup> er sei „der alleinige Träger der ungeteilten und unteilbaren Staatsgewalt“.<sup>74</sup> Von der Befugniszuweisung unberührt blieb, dass der Monarch in einer konstitutionellen Monarchie die Befugnis, den Inhalt der Gesetze zu bestimmen, häufig mit einem anderen Organ teilte, nämlich mit der Volksvertretung.<sup>75</sup>

### 3. Der Einfluss von Laband auf Buys' „De Grondwet“

Die teilweise Übernahme der Denkungsart von Laband bedeutete einen radikalen Bruch in Buys' Denken. Betrachtete er den Staat 1877 beispielsweise noch als eine organisch gewachsene Naturerscheinung,<sup>76</sup> war bei Erscheinen des ersten Teils von *De Grondwet* im Jahr 1883 von diesem Standpunkt kaum noch etwas zu spüren.<sup>77</sup> Die organische Staatstheorie war zu guten Teilen von dem Gedanken des Staates als einer juristischen Person verdrängt worden. Auf dieser Grundlage lehnte er beispielsweise die antirevolutionären Anschauungen des antirevolutionären Politikers *Guillaume Groen van Prinsterer* (1801–1876) und dessen Anhängern entschieden ab, wonach die Verfassung auferlegt worden sei – das heißt: als Gunst des Herrschers – und deshalb von diesem auch wieder zurückgenommen werden konnte. Selbst wenn die Verfassung tatsächlich als Gunst des Herrschers zustande gekommen sein sollte, hätte dieser Umstand keine juristischen Folgen, so die Erwiderung von Laband.

<sup>69</sup> Laband (Fn. 66), S. 57.

<sup>70</sup> Laband (Fn. 66), S. 60.

<sup>71</sup> Laband (Fn. 66), S. 87.

<sup>72</sup> Laband (Fn. 65), S. 6.

<sup>73</sup> Laband (Fn. 66), S. 87–88.

<sup>74</sup> Laband (Fn. 65), S. 6.

<sup>75</sup> Laband (Fn. 65), S. 6.

<sup>76</sup> Siehe beispielsweise *Johan Theodoor Buys*, Een alarmkreet, *De Gids* 1877-I, S. 56 (69–70).

<sup>77</sup> Siehe auch *Antonius Alexis Hendrikus Struycken*, Grondwetsherziening. Theorie en praktijk, Arnheim 1913, S. 29–30.

„Wer die Verfassung gab und was der König vor deren Existenz war, kann [...] nichts an der Tatsache ändern, dass die Rechte der Monarchie jetzt ausschließlich auf der Verfassung beruhen und auch nur aus ihr abgeleitet werden dürfen.“<sup>78</sup>

Gleichzeitig verkörperte der König durchaus ein besonderes Organ des Staates. Bei der Umschreibung dieser besonderen Position übernahm Buys beinahe wörtlich die Ausführungen von Laband:

„Die Verfassung macht den niederländischen Staat zu einer Monarchie und sein Oberhaupt zum König. Der König ist immer und überall Verkörperung der ungeteilten und unteilbaren Staatsmacht; das Organ und die Personifikation des Staates; der Mensch, durch den der abstrakte Begriff des Staates zum lebendigen Wesen wird.“<sup>79</sup>

Dass laut Buys aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung nicht abgeleitet werden kann, dass der König außerhalb der Verfassung steht, heißt allerdings nicht, dass die Staatsgeschichte bei der Erläuterung der Verfassung unerheblich ist. Auch in diesem Punkt folgte er Laband. Es käme darauf an, die Verfassung so zu verstehen, wie sie von denjenigen, die sie verabschiedet hatten, beabsichtigt war, also in ihrer historischen Bedeutung. Dazu schrieb er:

„Die Verfassung regelt die Rechte von Einrichtungen, die zu einem guten Teil deutlich älter sind als sie, und akzeptiert diese in ihrer historischen Bedeutung, sofern sie nicht ausdrücklich davon abweichen sollten. Eine genaue Beschreibung aller Merkmale jeder dieser Einrichtungen sowie ein vollständiger Katalog ihrer gesamten natürlichen Rechte wäre [...] nicht machbar und wird dementsprechend nicht einmal versucht. Für ein richtiges Verständnis der Verfassung sind Kenntnisse der Entstehung und der Bestimmung von deren Einrichtungen also ganz sicher unabdingbar, denn erst entsprechende Kenntnisse bringen denjenigen, der das Gesetz erläutert, auf den Stand jener, die es verabschiedet haben; und diesen Standpunkt einzunehmen ist doch eine Bedingung, die an jede angemessene Gesetzesauslegung gestellt wird.“<sup>80</sup>

An anderer Stelle in *De Grondwet* konkretisierte er seine Interpretationsmethode, die ebenfalls eine Verwandtschaft mit der Arbeitsweise von Laband aufwies:

„Es ist ein Fehler, der bei der Auslegung unserer Verfassung nur allzu oft gemacht wird, dass man bei der Erklärung ihrer Vorschriften nicht ausreichend die Zeit berücksichtigt, in der diese Vorschriften erlassen wurden, sowie die Umstände, unter denen dies geschah. Wer in der Verfassung wie auch in den meisten anderen Gesetzen die logische Entwicklung eines einzigen Gedankengangs sucht, und sich dieses Gesetz als in einem bestimmten Moment vom gleichen Gesetzgeber erlassen vorstellt,

---

<sup>78</sup> Vgl. Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 92 f. Vgl. *Combertus van der Pot*, *Wet en Algemeene maatregel van bestuur in het Nederlandsche Staatsrecht*, Leiden 1916, S. 215 f., der darauf hinwies, das es den Anschein habe, als würde Buys an anderen Stellen von *De Grondwet* (Fn. 4) der Position Labands bezüglich der Macht des Königs im Rahmen der Verfassung nicht so eindeutig folgen.

<sup>79</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 335. Siehe auch S. 296, wo sich Buys auf Labands Standpunkt bezieht, wonach es lediglich der Monarch sei, der eine Entscheidung des Staates als für die Untertanen verbindlich erklären kann.

<sup>80</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 93.

muss beim Vergleich verschiedener Artikel untereinander zugleich auf Widersprüche stoßen und auf diese Weise natürlich zu einer Erklärung gelangen, die die eindeutige Absicht des Verfassungsgebers im Jahr 1848 völlig verkennt. Die Schuld liegt dann allerdings beim Übersetzer, der den besonderen Charakter unserer Verfassung verkennt und es versäumt hat, bei jeder Vorschrift und selbst bei jedem Teil einer solchen Vorschrift die Jahreszahl ihrer Geburt zu berücksichtigen.“<sup>81</sup>

Diese Interpretationsmethode durfte allerdings nicht verwechselt werden mit einer Methode, bei der der Text der Verfassung regelmäßig wortwörtlich aufgefasst wird. „Durch strenges Festhalten an den Buchstaben der Verfassung ist man häufig zu Schlussfolgerungen gelangt, die mit den Absichten des Gesetzgebers im Widerspruch standen“, wie Buys seinen Studenten vorhielt.<sup>82</sup> Dass die Verfassung im Übrigen eine Erläuterung benötigte, hielt er für eine Selbstverständlichkeit. Er lehnte es allerdings ab, sich zur „besten Methode der Gesetzeserklärung“ ausführlich zu äußern. Eine Verfassung war nicht als „Sammlung völlig unbestrittener Axiome“ gedacht. Wenn ein Gesetzgeber das Wort ergreift, durfte der Kommentator davon ausgehen, dass er auch eine bestimmte Absicht verfolgt. „Wenn ich in der wörtlichen Erklärung nichts anderes als ein nie bestrittenes Axiom finde, offenbart mir diese Feststellung selbst, dass ich es auf der Suche nach dessen Inhalt noch nicht erfasst habe, und die eigenen Worte des Gesetzes veranlassen mich, die entsprechende Erklärung anderswo zu suchen.“<sup>83</sup>

Buys' Anwendung der juristischen Methode führte ihn gleichzeitig zu einer strikten Trennung zwischen Recht und Praxis.<sup>84</sup> Seine Behandlung des parlamentarischen Systems ist das bekannteste Beispiel dafür. Seit der Verfassungskrise von 1866–1868 zeigte die staatliche Praxis, dass das Parlament durch Ablehnung des Staatshaushalts einen Minister oder das gesamte Kabinett zum Rücktritt zwingen konnte. In *De praktijk onzer Grondwet* (1881) schrieb *Jan Heemskerk* (1818–1897) sogar, dass die Behandlung des Haushalts entartet war zu „einer Prüfung oder zumindest einer Schicksalsentscheidung über die Personen der Minister“ und das Ministeramt entartet war zu „einem jährlichen Volksmagistrat mit der Möglichkeit der Wiederwahl – statt eines unbefristeten Amtes, das vom Vertrauen des Königs abhängt“.<sup>85</sup> Buys erkannte die Existenz einer solchen staatlichen Praxis. An eine Änderung dessen „kann man nicht einmal mehr denken“, schrieb er. Nichtsdestotrotz hielt er diese Praxis für verfassungswidrig. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Artikel 119 der Verfassung von 1848, wonach der Haushalt durch Gesetz festgelegt wird. Diese Bestimmung war ihm zufolge in ihrem historischen Kontext zu interpretieren. Mit ihr sollte gewährleistet werden, dass die Ausübung der Staatsmacht nicht mehr nur durch den

<sup>81</sup> *Buys* (Fn. 4), Bd. I, S. 324.

<sup>82</sup> UBL, BPL 2130: J.T. Buys, Staatsrecht, S. 1.

<sup>83</sup> *Buys* (Fn. 4), Bd. I, S. 632.

<sup>84</sup> Mitunter gingen Buys die Folgen von Labands Methode allerdings auch zu weit. Vgl. *Buys* (Fn. 4), Bd. I, S. 215.

<sup>85</sup> *Heemskerk* (Fn. 54), Bd. I, S. 198.

Herrscher allein erfolgte, sondern in Zusammenarbeit mit der Volksvertretung. Diese Aufgabe, die das Parlament damit erhalten hatte, war laut Buys nicht unverbindlich. Die Verfassung ging seiner Auffassung nach von einer „Pflicht zur Zusammenarbeit“ aus. Eine Zurückweisung des Haushalts aus Gründen, die nicht mit dessen Inhalt zusammenhängen, wäre demnach unzulässig.<sup>86</sup> Dass sich die Praxis nicht an diese Interpretation hielt, änderte daran nichts: „Ein fest verankerter Brauch kann – auch wenn er Jahrhunderte alt ist – nicht aus Unrecht Recht machen.“<sup>87</sup> Dem aus dieser Praxis der Haushaltsablehnungen entstandenen parlamentarischen System näherte er sich in gleicher Weise. Er hielt das System für „eine gänzliche Verkehrung des ursprünglichen Gedankens der konstitutionellen Monarchie“. An die Stelle „der Regierung des Herrschers unter Kontrolle der Volksvertretung“ trat das parlamentarische System, in dem „die königlichen Minister [...] ihre Regierungsaufgabe im Einklang mit den staatsrechtlichen Grundsätzen [ausüben], zu denen sich die Mehrheit des Parlaments bekennt“.<sup>88</sup>

„Und dennoch, so wichtig diese Verkehrung auch sein mag, das eigentliche Staatsrecht lässt sie vollkommen unberührt, weil es ganz einfach der Ertrag der besonderen Art und Weise ist, in der sich das staatliche Leben innerhalb der von den Gesetzen vorgegebenen Grenzen bei einigen Völkern entwickelt hat.“<sup>89</sup>

Das daraus resultierende parlamentarische System, so schlussfolgerte Buys,

„[...] ist kein juristisches, sondern ein politisches System, ein gewisser, durch staatliche Vorgaben geschaffener *Modus Vivendi*, eine Folge der Tatsache, dass von den beiden Mächten Krone und Volksvertretung, die zu einvernehmlicher Zusammenarbeit aufgerufen sind, die zweite stärker geworden ist als die erste.“<sup>90</sup>

Buys verwies anschließend auf Preußen, wo sich bei vergleichbarer Verfassung unter dem deutschen Kanzler Otto von Bismarck (1815–1898) eine Entwicklung in entgegengesetzter Richtung vollzogen hatte, nämlich hin zu einer Stärkung der Macht der Krone. Da das parlamentarische System ein reales Phänomen sei, gestattete es die Verfassung laut Buys auch, dass es zu einer Rückkehr zur Praxis der alten konstitutionellen Monarchie kommt. „Vielleicht kommt eine Zeit, in der gerade die eigenen Bedürfnisse der Gesellschaft, die über die Fruchtlosigkeit des parlamentarischen Systems klagt, das monarchistische Element wieder stärker in den Vordergrund drängt, als es derzeit der Fall ist.“<sup>91</sup>

---

<sup>86</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 668: „Den Haushalt verabschieden bedeutet, das Gesetz auszuführen, und wer diese Ausführung aus Gründen ablehnt, die nicht in dem vorgeschlagenen Haushalt selbst ihre Rechtfertigung finden, stellt sich gegen das Gesetz, möge er Volksvertreter oder Polizist heißen.“

<sup>87</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 667–668.

<sup>88</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 370.

<sup>89</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 370–371.

<sup>90</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 370.

<sup>91</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 370.

Der Einfluss Labands auf Buys zeigt sich am deutlichsten in dessen Erörterung der Frage, welche Angelegenheiten der König eigenständig regeln sollte.<sup>92</sup> Buys beschäftigte sich mit dieser Frage erstmals in den *Bijdragen* von 1882, also nach Erscheinen von Labands Hauptwerk aus dem Jahr 1876.<sup>93</sup> Den Inhalt dieses Zeitschriftenartikels übernahm er 1883 in sein Buch *De Grondwet*.<sup>94</sup> Die Frage, was der König eigenständig regeln durfte (und wofür er dementsprechend nicht die Mitwirkung des Parlaments benötigte), bildete eine der wichtigsten staatsrechtlichen Streitfragen des 19. Jahrhunderts.<sup>95</sup> Anfangs räumte das oberste Gericht, der Hoge Raad, dem König eine umfassende eigenständige Regelungsbefugnis ein.<sup>96</sup> 1879 änderte sich dessen Rechtsprechung jedoch. In *Meerenberg* urteilte der Hoge Raad, dass der König eigenständig regelnd nur dort in Erscheinung treten dürfe, wo ihm Verfassung oder Gesetz eine solche Befugnis ausdrücklich zuweisen.<sup>97</sup> Auch wenn sich der Hoge Raad später offensichtlich grundsätzlich mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen begnügte, die dem König in bestimmten Bereichen die „Oberhoheit“ bzw. „oberste Aufsicht“ zusprachen,<sup>98</sup> wie etwa in Bezug auf „alles, was die Wasserwirtschaft betrifft“<sup>99</sup>, bedeutete *Meerenberg* eine beträchtliche Einschränkung der (zugestandenen) gesetzgeberischen Befugnisse des Königs. Das Urteil bedeutete allerdings nicht das Ende der Auseinandersetzung bezüglich der Frage der Befugnis des Königs zu eigenständigem regulatorischem Handeln, sondern fachte diese Diskussion vielmehr neu an.<sup>100</sup>

Buys stellt in seinem Buch fest, dass der Text der Verfassung keine Antwort auf die Frage gibt, wie weit die Befugnis des Königs reicht, eigenständige Vorschriften zu erlassen. Artikel 72 der Verfassung von 1848 nannte lediglich das dem König zustehende Regelungsinstrument der „Durchführungsverordnung“, äußerte sich aber nicht dazu, in welchen Fällen und in Bezug auf welche Themen derartige Durchführungsverordnungen erlassen werden dürften. Auch Artikel 54 der Verfassung von 1848, in dem festgelegt war, dass

<sup>92</sup> Das heißt mittels Durchführungsverordnung.

<sup>93</sup> *Johan Theodoor Buys*, De artikelen 71 en 72 van de Grondwet, Bijdragen tot de kennis van het staat-, provinciaal en gemeente-bestuur in Nederland 1882, S. 365–417.

<sup>94</sup> *Buys* (Fn. 4), Bd. I, S. 327–351, besonders S. 336.

<sup>95</sup> Eine ausführliche Besprechung der juristischen Literatur zu dieser Streitfrage findet sich in *Van der Pot* (Fn. 78), S. 136 ff.

<sup>96</sup> Z. B. HR 18. Juni 1844, Weekblad van het Regt (W.) 1844/506.

<sup>97</sup> HR 13. Januar 1879, W. 1879/4330, 4333, 4341 sowie 4343–4345.

<sup>98</sup> Vgl. HR 26. Januar 1880, W. 4477 und HR 30. Juni 1897, W. 4404.

<sup>99</sup> Art. 190 Verfassung von 1848.

<sup>100</sup> Siehe beispielsweise *M.M.W. Penninck*, De omvang van 's Konings grondwettige macht tot het nemen van algemeene maatregelen van inwendig bestuur, Themis 1880, S. 1. Er äußerte seine Zustimmung zum Meerenberg-Urteil („System im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen unserer konstitutionellen Staatsform“). *Abraham Aarón de Pinto*, Algemeene maatregelen van inwendig bestuur en delegatie van wetgeving magt, in: Verslag en mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, 2. Reihe, 8. Teil, S. 306–334.

„die ausführende Macht“ beim König liegt, bot laut Buys keine Klarheit. Wenngleich eine grammatische Interpretation dieser Bestimmung zu der Schlussfolgerung führen könnte, dass der König lediglich Durchführungsverordnungen erlassen dürfte, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigte und er damit also das Gesetz ausführt, müsste seiner Auffassung nach an dieser Stelle auf eine andere Interpretationsmethode zurückgegriffen werden. Die Bestimmung müsste laut Buys in ihrem historischen Kontext betrachtet werden. Und das ist der Kontext der Trias Politica, in der der König laut Buys ebenfalls eigenständige Regierungsmacht besitzt.<sup>101</sup> Wie weit diese eigenständige Regierungsmacht allerdings reichte, war in der Verfassung nicht festgelegt.<sup>102</sup>

Weil das geschriebene Recht nicht für Klarheit sorgte, musste bei der Beantwortung der Frage nach der eigenständigen Regelungsbefugnis des Königs von der Eigenart der Monarchie ausgegangen werden. Ebenso wie Laband hatte Buys erklärt, dass der König „die Verkörperung der ungeteilten und unteilbaren Staatsmacht [ist]; das Organ und die Personifikation des Staates“.<sup>103</sup> Die Verfassung begrenzte die Befugnis des Königs inzwischen. So war darin unter anderem festgelegt, dass „jeder Regierungsakt, der den Charakter der Gesetzgebung trägt, der Zustimmung der Generalstaaten bedarf, um in Kraft treten zu können, unabhängig davon, bei welcher Materie dieser Akt auftritt. Denn die Verfassung sagt ausdrücklich, dass die gesetzgebende Gewalt vom König in Absprache mit den Generalstaaten ausgeübt wird.“<sup>104</sup> Mit Verweis auf Laband setzt er fort:

„Und was versteht man nun unter Gesetzgebung. Am liebsten würde ich mit Laband antworten: ‚die Ausfertigung einer die Bürger bindenden rechtlichen Regel‘. Jeder Akt der Staatsmacht, mit dem diese gegenüber den Untertanen gebietet oder verbietend auftritt, ihnen Pflichten auferlegt, die ohne dieses Gebot nicht gelten würden, ihre vom Gesetz garantierte freie Verfügung über Person und Gut ändert oder begrenzt, jede solche Vorschrift ist ein Gesetz.“<sup>105</sup>

Der König war deshalb lediglich befugt, Regelungen zu erlassen, die diesem materiellen Rechtsbegriff nicht entsprechen, schlussfolgerte Buys. Der König durfte also keine Durchführungsverordnungen erteilen, die die Bürger binden, aber durchaus solche, die sich ausschließlich an staatliche Ämter richteten.<sup>106</sup> Das *Meerenberg*-Urteil, das diesen Unterschied verkannte und für jede

---

<sup>101</sup> Buys (Fn. 5), Bd. I, S. 198. Siehe auch (im Zusammenhang mit der Befugnis zum Erlass von Durchführungsverordnungen) S. 343 und 345.

<sup>102</sup> Buys (Fn. 5), Bd. I, S. 334.

<sup>103</sup> Buys (Fn. 5), Bd. I, S. 335.

<sup>104</sup> Buys (Fn. 5), Bd. I, S. 335. Ganz entsprechend der Lehre von Laband fügt Buys hinzu: „Es stimmt, dass im strengen Sinne des Wortes der König selbst das Gesetz erlässt, denn allein durch seine Bestätigung erlangt es bindende Kraft, aber der Inhalt eines solchen Gesetzes kann nicht nur von ihm festgelegt werden.“ (S. 335–336).

<sup>105</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 336.

<sup>106</sup> Buys (Fn. 4), Bd. I, S. 337.



Durchführungsverordnung eine Rechtsgrundlage in der Verfassung oder im Gesetz verlangte, wies er damit ausdrücklich zurück.<sup>107</sup>

#### 4. Kritik an Buys' Arbeitsweise in „De Grondwet“

Bei der Veröffentlichung von *De Grondwet* wurde dem Werk nicht nur Bewunderung entgegengebracht,<sup>108</sup> sondern es erfuhr auch Kritik. Die Kritik stand im unmittelbaren Zusammenhang mit der Methode von Buys, die auch von Laband inspiriert war. Zwei Elemente dieser Methode standen im Mittelpunkt dieser Kritik: die Entscheidung, verfassungsrechtliche Bestimmungen in der Bedeutung zu interpretieren, die sie bei ihrer Verabschiedung hatten, sowie die Entwicklung allgemeiner Begriffe aus dem Rechtssystem selbst. Beide Elemente führten dazu, dass das Staatsrecht zu einem geschlossenen System wurde, in dem es nur durch eine Änderung der Verfassung selbst zu Änderungen kommen konnte. Ein halbes Jahrhundert später schrieb Donner, dass Buys „mit seinem Wunsch nach Vollständigkeit des geschriebenen Rechts das Staatsrecht durch Erstarrung hätte sterben lassen, wenn seine Worte bei jeder Erwähnung tatsächlich befolgt worden wären“.<sup>109</sup> In diesem Zusammenhang kam der Eindruck auf, dass Buys zum Zeitpunkt des Erscheinens von *De Grondwet* nicht mehr derjenige war, der den Zeitgeist mit den richtigen Worten erfasste.<sup>110</sup> Die Kritiker wendeten sich deshalb vor allem gegen die Folgen von Buys' Methode. *Jacques Oppenheim* (1849–1924), zunächst Professor in Groningen, später Buys' Nachfolger in Leiden, brachte diese Kritik markig auf den Punkt. Ihm zufolge führte Labands Methode – „ein zum äußersten getriebener Dogmatismus“ – zu „unfruchtbarer Scholastik“.<sup>111</sup> Das Staatsrecht müsse stattdessen „aus der Wirklichkeit heraus entwickelt werden“.<sup>112</sup> Wenn das nicht passiere, schließe sich der Staatsrechtler „in einem prächtigen Gebäude mit Sternwarte ein, aber ohne Fensteröffnungen zur Straße des tatsächlichen Lebens.“<sup>113</sup>

<sup>107</sup> *Buys* (Fn. 4), Bd. I, S. 345 ff.

<sup>108</sup> Siehe beispielsweise die ausführliche (sechstellige) Besprechung von *Arnoldus Greebe*, Een standaardwerk [Bespr. van J.T. Buys, *De Grondwet. Toelichting en kritiek*, Teil I], *De Tijdspiegel* 1883, S. 263–279, 343–361; *De Tijdspiegel* 1884, S. 27–48, 190–214, 315–336, 460–487. (Der angekündigte siebte Teil ist nie erschienen.) Der Rezensent verglich *De Grondwet* mit dem zwei Jahre zuvor erschienenen Buch *De praktijk onzer Grondwet* von Heemskerk (Fn. 54) und schreibt, dass er Buys' Buch höher schätze: Es „erscheint mir unparteiischer, objektiver, wissenschaftlicher“ (*De Tijdspiegel* 1883, S. 263). Siehe weiter unten *Jan Heemskerk Azn.*, Een commentaar op de Grondwet van 1887 [Bespr. von *De Grondwet*, Teil III], *De Gids* 1889-II, S. 163.

<sup>109</sup> *Donner* (Fn. 1), S. 330–331.

<sup>110</sup> Vgl. *Robert Macalester Loup*, Zijn moderne staatsbegrip, Rechtsgeleerd Magazijn 1893, S. 392 (393 f.).

<sup>111</sup> *Jacques Oppenheim*, De theorie van den organischen staat en hare waarde voor onzen tijd, Groningen 1893, S. 9.

<sup>112</sup> Siehe bereits *Jacques Oppenheim*, De volksregeering in het constitutioneel stelsel, *Ort?* 1895, S. 43.

<sup>113</sup> *Oppenheim* (Fn. 111), S. 9 f.

Der bekannteste Rezensent von *De Grondwet* war zweifellos der Utrechter Professor für Philosophie, *Cornelis Willem Opzoomer* (1821–1892). Seine Besprechung trug den Titel: *In welken geest is onze Grondwet te verstaan? Een vraag, beantwoord door Mr. C.W. Opzoomer* [In welchem Sinne ist unsere Verfassung zu verstehen?], erschien 1883 zunächst in zwei Zeitungen, dem *Algemeen Handelsblad* sowie *De Locomotief*, und wurde anschließend in einer eigenen Broschüre veröffentlicht.<sup>114</sup> Vielen der darin vertretenen Auffassungen lagen frühere Arbeiten dieses vielseitigen und zu seiner Zeit äußerst fortschrittlichen liberalen Professors zugrunde und führten diese fort.<sup>115</sup> Opzoomer warf Buys vor, dass er die Verfassung mit seinem Buch zwar erläutern und erklären wolle, worauf auch der Titel von Buys' Buch hinweist, dass er dafür aber keinen Rahmen entwickelt hätte. Er schrieb:

„Mein werter Kollege beginnt sofort mit dem ersten Artikel der Verfassung. Zur Einleitung kein einziges Wort. Nichts zum Ganzen der Verfassung, nichts zu ihren Kapiteln, nichts zur Aufteilung und zum Zusammenhang der Teile, nichts zum Charakter, den eine Verfassung haben sollte, nichts zur Frage, ob unsere Verfassung dies auch tatsächlich hat. Ich betrachte das als schädliche Unvollständigkeit.“<sup>116</sup>

Damit sehnte sich Opzoomer nicht zurück zu den historischen Darlegungen über die Verfassung, die einem Artikel-Kommentar häufig vorangestellt waren. Er stellte sich eine Einleitung von „ganz anderer Art“<sup>117</sup> vor, nämlich eine Einleitung, die sich mit den „Grundsätzen der Interpretation“ auseinandersetzt. Er setzte fort:

„Ich kann ein Haus kennen und beurteilen, ohne viel von seiner Geschichte zu wissen. Aber nicht ohne etwas von seinen Grundlagen zu kennen. Die Geschichte gehört nicht zu dem Haus, aber seine Fundamente gehören durchaus dazu.“

Einem ordentlichen staatsrechtlichen Buch müsste deshalb eine Betrachtung zum „Ganzen der Verfassung“, zu ihrem „Geist“ vorangehen, war Opzoomer überzeugt.<sup>118</sup>

Laut Opzoomer war dieser „Geist“ insbesondere bestimmt durch die Antwort auf die Frage, welches Regierungssystem die Verfassung zu erreichen versuche.<sup>119</sup> Ging es um das englische System, in dem das Parlament mehr Gewicht hatte, oder um das deutsche System, in dem die Regierung dominier-

<sup>114</sup> *Cornelis Willem Opzoomer*, *In welken geest is onze Grondwet te verstaan? Een vraag, beantwoord door Mr. C.W. Opzoomer*, Ort? 1883. Siehe zur Kritik von Opzoomer C. A. Vaillant, *Grondwets-exegese*, *Rechtsgeleerd Magazijn* 1883, S. 543.

<sup>115</sup> Siehe u. a. *Cornelis Willem Opzoomer*, *De vertegenwoordiging volgens de Nederlandsche Grondwet*, Amsterdam 1866; *ders.*, *Staatsregtelijk Onderzoek*, Amsterdam 1854, besonders S. 61–79. Über das letzte Buch hatte Buys im Herbst 1877 mit Studenten diskutiert, so *Conrad Theodor van Deventer*, Mr. J.T. Buijs. In *piam memoriam*, *De Locomotief* 30. Mai 1893, Titelseite.

<sup>116</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 9.

<sup>117</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 11.

<sup>118</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 9.

<sup>119</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 69.

te?<sup>120</sup> Schon mit dieser Fragestellung ging Opzoomer zu Buys auf Distanz. Denn laut Letzterem unterschied die Verfassung ja nicht zwischen beiden Systemen. Sie ließ weder Regierung noch Parlament in den Vordergrund treten, sondern verpflichtete beide zu harmonischer Zusammenarbeit. Opzoomer lehnte diesen Gedanken ab:

„Auf die Frage, welcher der beiden Widersacher hier gewinnen muss, wer nachgeben, wer entscheiden, oder in welche Form man sie auch bringe, ruhig zu antworten: beide gleichzeitig, und der Auffassung zu sein, mit dieser Antwort etwas Brauchbares gesagt zu haben, ist schon ein äußerst verwunderlicher Gedankengang, in der Theorie unsinnig, in der Praxis unnütz.“<sup>121</sup>

Laut Opzoomer traf die Verfassung durchaus eine Entscheidung. Da sie seit 1848 den Generalstaaten das Recht zusprach, jedes Jahr den Staatshaushalt zu verabschieden oder abzulehnen, machte sie die Regierung abhängig vom Parlament. Die Verfassung ging ihm zufolge also vom englischen Regierungssystem aus.<sup>122</sup> Eine andere Entscheidung wäre seines Erachtens nach auch nicht möglich gewesen. Würde das Schwergewicht bei der Regierung liegen, führte das letztendlich „zu Autokratie, und die Autokratie führt zur Revolution. Vor beiden Volkskatastrophen konnte allein der Geist des englischen Staatswesens schützen.“<sup>123</sup> Mit seiner Auffassung, dass die Verfassung von 1848 den Niederlanden ein parlamentarisches Regierungssystem nach englischem Vorbild gegeben hätte, stand Opzoomer im Übrigen ganz und gar nicht allein da. Verschiedene Zeitgenossen teilten diese Meinung, insbesondere in der Groninger Fakultät. Tellegen vertrat diesen Standpunkt und auch sein Nachfolger Oppenheim tat das.<sup>124</sup> Letzterer umschrieb diese Methode als „historisch-juristisch“, „weil sie darauf aus ist, die Gesetze und Institutionen in ihrer Entstehung, ihrer Herausbildung und ihrer historischen Entwicklung zu erforschen, und aus Sachverhalten sowie Wirklichkeit den Geist und die Bedeutung des positiven Staatsrechts zu erklären.“<sup>125</sup> Mit dem späteren Amsterdamer Professor Struycken, einem Schüler von Oppenheim, wird diese Methode weithin Bekanntheit erlangen.

## V. Schluss

Die niederländische Staatsrechtswissenschaft stand ab Mitte des 18. Jahrhunderts stark unter dem Einfluss deutscher Autoren. Zahlreiche Staatsrechtler an niederländischen Universitäten waren im 18. Jahrhundert selbst deutscher Abstammung. Sie waren verantwortlich für die Einführung des

<sup>120</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 32: „Was einander ausschließt, lässt sich nicht vereinen.“

<sup>121</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 32.

<sup>122</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 38 f.

<sup>123</sup> *Opzoomer* (Fn. 114), S. 39.

<sup>124</sup> Z. B. *Bernardus Dominicus Hubertus Tellegen*, *De wet. Eene toespraak*, Groningen 1865, S. 17, sowie *Oppenheim* (Fn. 112), S. 34 f.

<sup>125</sup> *Jacques Oppenheim*, *Mijn laatste college*, Ort? 1907, S. 9.

„vaterländischen“ Staatsrechts (*ius publicum Belgicum*) als neues universitäres Fach. Auch im 19. Jahrhundert übten Ideen aus Deutschland weiterhin einen starken Einfluss aus, beispielsweise auf den Leidener Professor und späteren Staatsmann Thorbecke. Dieser studierte in seinen prägenden Jahren eine gewisse Zeit an deutschen Universitäten und tauchte dabei in das deutsche Gedankengut jener Zeit ein.<sup>126</sup> Diese Vorliebe für Vergleiche mit deutschen Vorbildern (sowie für Vergleiche mit Entwicklungen im Bereich des deutschen Staatsrechts) dauerte über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg an. Auch der laut Donner „Papst“ der niederländischen Staatsrechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Buys, besaß ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen wissenschaftlichen Literatur seiner Zeit. In seinem Werk suchte er regelmäßig die Auseinandersetzung mit deutschen Autoren, darunter dem für ihn wichtigsten Autor Laband. Buys war beeindruckt von dem systematisierenden positiv-rechtlichen Ansatz van Laband in dessen Werk *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*. Laband befreite das deutsche Staatsrecht endgültig von den Fesseln des deutschen Privatrechts. Mit diesen Auffassungen stand er an der Wiege von Buys' *De Grondwet. Toelichting en kritiek*. Ebenso wie Laband verabschiedete sich Buys von einer allzu philosophischen Beschäftigung mit dem Staatsrecht und kam immer wieder auf die Eigenständigkeit des Staatsrechts als Wissenschaftsgebiet zurück. Laband und Buys müssen als Begründer eines stärker legistischen Ansatzes des Staatsrechts betrachtet werden. *De Grondwet* wurde damit zum Wegweiser, an dem sich die niederländischen Verfassungsrechtler und Politiker lange Zeit orientierten. Es wurde zu dem Buch, zum dem sich jeder Staatsrechtler, der etwas auf sich hielt, bis weit ins 20. Jahrhundert ins Verhältnis setzen musste. *Buys dixit*.

---

<sup>126</sup> Corjo Jansen/Joost Sillen, Die niederländische Staatsrechtswissenschaft von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Über deutsche Vorbilder und Inspirationen, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 2021/3–4.

DOI <https://doi.org/10.3790/staa.61.3.485>

Generated at 86.92.84.140 on 2022-11-17 15:33:13

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH